

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonnabend.

**Inserate:**  
für den Raum  
einer  
kleinstalt. Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 R. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

### Bekanntmachung.

Das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat eine Anzahl Exemplare von Bauplänen für Landschulhäuser, welche bei vorkommenden Bauten in Bezug auf zweckmäßige Anlage den Schulgemeinden als Anhalt und Unterlage dienen und die Durchführung bereits bewährter Einrichtungen bei dem Baue von kleineren Schulhäusern anbahnen und fördern helfen sollen, auch an die unterzeichnete königliche Bezirksschulinspektion gelangen lassen.

Den Schulvorständen im diesseitigen Verwaltungsbezirke wird eintretenden Falles die Benutzung dieser Baupläne, welche in der Kanzlei der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg eingesehen werden können, hierdurch empfohlen.

Schwarzenberg, am 9. Mai 1878.

Die königliche Bezirksschulinspektion.  
Fhr. von Wirsing. Müller.

Dr. B.

### Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist das 4. Stück vom laufenden Jahre erschienen.

Dasselbe enthält unter Nr. 20: Bekanntmachung, die Feststellung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1878 zu gewährenden Vergütung betreffend; vom 22. März 1878. Nr. 21: Bekanntmachung, eine Anleihe des Gersdorfer Steinkohlenbauvereins betreffend; vom 27. März 1878. Nr. 22: Verordnung, die Abänderung der Wahlbezirke für die Wahlen zum Landesculturrathe betreffend; vom 28. März 1878. Nr. 23: Bekanntmachung, das Statut für das Polytechnicum betreffend; vom 3. April 1878. Nr. 24: Verordnung, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1878 betreffend; vom 4. April 1878. Nr. 25: Verordnung, die Behandlung von Thieren bei Transporten außerhalb der Eisenbahnen betreffend; vom 4. April 1878.

Ferner ist vom Reichsgesetzblatte das 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Stück vom laufenden Jahre erschienen.

Dieselben enthalten unter Nr. 1225: Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878; vom 30. März 1878. Nr. 1226: Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte; vom 27. März 1878. Nr. 1227: Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath; vom 3. April 1878. Nr. 1228: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Kustoder Bank; vom 9. April 1878. Nr. 1229: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten; vom 10. April 1878. Nr. 1230: Allerhöchster Erlass, betreffend die Generalstabsstiftung; vom 21. März 1878. Nr. 1231: Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath; vom 15. April 1878. Nr. 1232: Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79; vom 29. April 1878. Nr. 1233: Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern; vom 29. April 1878. Nr. 1234: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform; vom 29. April 1878. Nr. 1235: Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden; vom 1. Mai 1878. Nr. 1236: Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsoberhandelsgericht in Patentachen; vom 1. Mai 1878.

Sämmtliche Stücke liegen an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.

Eibenstock, am 9. Mai 1878.

Der Stadtrath.  
Rose, Bürgermeister.

### Tagesgeschichte.

— Berlin, 16. Mai. Der „Reichs-Anzeiger“ bringt einen Erlass des Kaisers an den Fürsten Bismarck vom 14. Mai. Derselbe lautet: Die That eines auf Irrwege gerathenen Menschen, welcher nach Meinem von Gottes gnädiger Führung so lange beschützten Leben trachtete, hat zu ungemein zahlreichen Kundgebungen der Treue und Anhänglichkeit an Mich Veranlassung gegeben, die Mich tief gerührt haben und innig erfreut. Nicht allein aus ganz Deutschland, sondern auch vielfach aus dem Ausland, von Behörden, Korporationen, Vereinen und Privatpersonen aller Lebenskreise und aller Lebensalter ist Mir bethätigt, daß das Herz des Volks bei seinem Kaiser und König ist und Gutes und Trauriges mit ihm empfindet. Dasselbe Gefühl habe Ich insbesondere auch hier in jedem Auge gelesen, in welches ich nach diesem Vorfalle gesehen, und Ich bin in der That tief und warm von der würdigen, erhebenden Art berührt, in welcher die Bevölkerung Berlins Mir ihr Mitgefühl gezeigt hat. Ich wünsche, daß Jeder, der Mir seine Theilnahme bethätigte, auch wissen möge, daß er damit Meinem Herzen wohlgethan, und beauftrage Sie, zu diesem Zwecke Vorstehendes bekannt zu machen. — Nach der „National-Zeitung“ erwiderte der Kaiser auf die ihm durch die Deputation der Berliner Universität überreichte Adresse, wie wohlthuend und frohreich ihm die zahllosen, aus allen Theilen des Reiches und von weither eingehenden Kundgebungen der herzlichsten innigsten Theilnahme und Ergebenheit seien. Dieselben gäben ihm die Ueberzeugung, daß nur die That eines Einzelnen vorliege, die Masse des Volkes aber gesund und nicht angesteckt sei. Jetzt sei es eine Aufgabe jedes Einzelnen, mit allen Kräften dafür zu sorgen, daß es in Zukunft so bleibe und der Einfluß der Religion nicht verloren gehe.

— Berlin. Wie es heißt, hat sich das Staatsministerium in seiner Montagssitzung auf direktes Ansuchen des in Friedrichruh weilenden Reichskanzlers mit Erwägungen beschäftigt, welche Maßregeln aus Anlaß des Attentats zu treffen sein könnten. Man will in Erfahrung gebracht haben, daß der Minister des Innern Graf zu Eulenburg in entschiedener Weise, um den Umsturzideen gewisser Parteien vorzubeugen, zur Ergreifung von Präventivmaßregeln angerathen habe. Das Ministerium soll sich in dieser Berathung, welche wohl auch mit Bezug auf die kaiserliche Ansprache an die Minister anberaumt worden, über die etwa zu treffenden Maßregeln noch nicht schlüssig gemacht haben. Dieselben dürften sich wohl in erster Linie auf eine erhöhte Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts beziehen, und würde für diesen Fall von dem Paragraphen der preussischen Verfassung Gebrauch gemacht werden, wonach bekanntlich eine Okkupationsmaßregel dem Landtage bei dessen nächstem Zusammentritt, wie seiner Zeit bei der Proklamation während der Konfliktzeit, zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

— Zur Orientkrise. Die auffälligste unter den vorliegenden Orientnachrichten ist jedenfalls diejenige, welche besagt, daß die Pforte mit Konstantinopler Banken ein Vorschußgeschäft von 700,000 Pfund abgeschlossen hat und daß dieses Geschäft unabhängig ist von dem für die Rückkehr der bosnischen Flüchtlinge vorgesehenen Vorschuß von 300,000 Pfund\*. Vierzehn Millionen Mark sind für eine neue türkische Kriegsanleihe zwar kein bedeutend hoher Posten, immerhin aber eine Summe, welche die Pforte in den Stand setzt, wieder eine kriegerische Physiognomie aufzustecken. Unwillkürlich muß man sich fragen, wer eigentlich den Türken das Geld vorgestreckt hat, denn daß die Konstantinopler Banken nicht die wirklichen Darleher sind, sondern geldmächtigere Hintermänner haben, steht wohl außer Zweifel. Es soll uns nicht Wunder nehmen, wenn demnächst der englische Einfluß am goldenen Horn wieder sichtbarlich um einige Grad steigt und wenn derselbe sich in den Verhandlungen, welche General Lotleben mit der